

# Extra-Blatt

zu

Nr. 43 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 26. October 1892.

## Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 138 und 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

### § 1.

Die im Ueberwachungsbezirk Nr. I Schillno liegenden oder denselben passirenden Flöße (Traften) werden von jetzt an, auf Anordnung des Herrn Staatskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Weichsel mit je zwei Tonnen ausgerüstet werden, welche dauernd mit gutem einwandsfreiem Trinkwasser gefüllt zu halten sind.

### § 2.

Die im vorigen Paragraphen erwähnten Tonnen, welche den Flößen bis zur Beendigung ihrer Thalfahrt belassen werden, sind, nachdem die Flöße am Bestimmungsort ausgewaschen beziehungsweise die dazu gehörigen Flößer abgelohnt sind, bei der nächsten Ueberwachungsstelle abzugeben.

### § 3.

Für die Befolgung dieser Polizeiverordnung insbesondere für die Füllung der Tonnen mit gutem Trinkwasser und deren Ablieferung nach Beendigung der Fahrt, sind der Kassirer und der Kottmann der betreffenden Traft beziehungsweise deren Stellvertreter verantwortlich.

### § 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung, werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Marienwerder, den 24. October 1892.

Der Regierungs-Präsident.

